

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr. 84.

Inhalt: Verordnung, betreffend das Töten und Einfangen fremder Tauben. S. 424. — Kaiserlicher Erlass über die Ermächtigung des Staatsoberhaupts in Kriegszuständen zur selbständigen Erteilung von Kriegserlassen. S. 424.

(Nr. 4506.) Verordnung, betreffend das Töten und Einfangen fremder Tauben. Vom 23. September 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen auf Grund der Vorschrift im § 4 des Gesetzes, betreffend den Schutz der Brieftauben und den Brieftaubenverkehr im Kriege, vom 28. Mai 1894 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) im Namen des Reichs, was folgt:

§ 1.

Alle gesetzlichen Vorschriften, die das Töten und Einfangen fremder Tauben gestatten, treten für das Reichsgebiet außer Kraft.

§ 2.

Diese Verordnung tritt an dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 23. September 1914.

(L. S.)

Wilhelm.
Deibüch.